

70. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gebäudetechnik - HKL“ (CP) (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Gebäudetechnik - HKL“ ist ein berufsbegleitendes Weiterbildungsangebot mit dem Ziel, eine praxisnahe und technisch orientierte Weiterbildung im Bereich der haustechnischen Planung von zukunftsfähigen und energieeffizienten Gebäuden zu schaffen.

Ziel des Lehrgangs ist es, insbesondere Fachkräfte aus dem technischen Gebäudeumfeld im Bereich der Gebäude- und Energietechnik weiterzubilden und somit dem hohen Weiterbildungsbedarf in diesem Tätigkeitsfeld zu entsprechen.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges sind in der Lage

- dynamische Lastberechnungen zur Raumkonditionierung durchzuführen und die hydraulischen Berechnungsgrundlagen von modernen LowEx-Systemen anzuwenden.
- regenerative Wärme- und Kälteerzeugungs- sowie Lüftungssysteme sowohl im Wohn- als auch im Nicht-Wohnbau planerisch umzusetzen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Gebäudetechnik - HKL“ wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen. Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Das Studium dauert berufsbegleitend 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Gebäudetechnik - HKL“ sind

- (1) ein abgeschlossenes, österreichisches facheinschlägiges Hochschulstudium oder
- (2) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder
- (3) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens 2 Jahre studienrelevanter qualifizierter Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden oder

- (4) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife eine mindestens fünfjährige, studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden und
- (5) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Gebäudetechnik - HKL“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

| Fächer | Lehrveranstaltungen | UE | ECTS |
|---|--|------------|------------|
| 1. Heizung, Klima, Lüftung (HKL) – Basic Level | | | |
| | Thermodynamische Grundlagen | 10 | 1,0 |
| | Heiz- und Kühllastberechnung | 10 | 1,5 |
| | Grundlagen der Hydraulik | 10 | 1,5 |
| | Grundlagen der Wärme- und Kälteerzeugung | 25 | 4,0 |
| 2. Heizung, Klima, Lüftung (HKL) – Advanced Level I | | 55 | 8,0 |
| | HKL Spezialanwendungen | 20 | 3,0 |
| | Lokal erneuerbare Energien | 15 | 2,0 |
| | Modern Lüftungskonzepte | 20 | 3,0 |
| 3. Heizung, Klima, Lüftung (HKL) – Advanced Level II | | 55 | 8,0 |
| | Niedrig-Exergie (LowEx) Systeme | 30 | 4,5 |
| | Digitalisierung in der Gebäudetechnik | 25 | 3,5 |
| Summe | | 165 | 24 |

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangsstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) Schriftlichen oder mündlichen Prüfungen oder Prüfungsarbeiten über alle Fächer des Curriculums.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Prüfung aller im Curriculum angegebenen Fächer ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.